

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Aufwendungen ohne Arbeitslohncharakter
3. Lohnsteuer und Sozialversicherung
4. Freigrenze und Freibetrag
5. Zusatzleistungen

Information

1. Allgemeines

Zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers können für die Beteiligten von großem Nutzen sein. Der Mitarbeiter erhält aus seinem Arbeitsverhältnis zusätzliche Vorteile, das Unternehmen fördert u.a. Betriebstreue und Motivation. Häufig gibt es jedoch Zweifel, ob und in welchem Umfang aus solchen Zuwendungen Steuern und Sozialabgaben anfallen. Teilweise werden auch Optimierungsmodelle angeboten, die helfen sollen, Abgaben zu sparen. Lesen Sie, wie sie die Vorteile nutzen können und was unbedingt zu beachten ist.

Bei der Gewährung von Zusatzleistungen muss der Arbeitgeber den arbeitsrechtlich anerkannten Grundsatz der Gleichbehandlung beachten. Er beinhaltet ein Gebot der Verteilungsgerechtigkeit, das verlangt, Gleiches gleich und Ungleiches entsprechend seiner Eigenart ungleich zu behandeln. Er verbietet nicht nur die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer innerhalb einer Gruppe, sondern auch eine sachfremde Gruppenbildung (BAG, 18.10.2018 – 6 AZR 300/17 m.w.N.).

Werden Zusatzleistungen regelmäßig gewährt, ist es sinnvoll, vorn vornherein die Frage zu bedenken, auf welche Weise diese ggf. beendet werden können. Soweit die Rechtsgrundlage für die Gewährung individualrechtlichen Charakter hat, wie z.B. bei der Regelung im Arbeitsvertrag oder durch Gesamtzusage, sollte ggf. ein mit Bedacht formulierter Freiwilligkeitsvorbehalt gemacht werden. Daraus muss sich ergeben, dass es sich um eine freiwillige Leistung handelt, die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt wird und das Unternehmen bei jeder Zahlung frei entscheidet, ob und in welcher Höhe die Leistung übernommen wird. Ggf. kann auch ein Widerrufsvorbehalt gemacht werden, wonach unter bestimmten, klar formulierten Voraussetzungen die Zusatzleistung für die Zukunft beendet werden kann. Der widerrufliche Anteil der Vergütung muss dann aber unter 25 Prozent der Gesamtvergütung liegen und darf den ggf. maßgebenden Tariflohn nicht unterschreiten.

Wichtig ist es in jedem Fall, die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates einzuhalten.

2. Aufwendungen ohne Arbeitslohncharakter

Werden Zuwendungen an den Mitarbeiter im überwiegenden betrieblichen Interesse geleistet, liegt kein Arbeitslohn vor; daher fallen auch keine Lohnsteuer und keine Beiträge zur Sozialversicherung an. Es handelt sich um Zuwendungen, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen (BFH, 11.03.2010 - VI R 7/08). Oft ist neben dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auch ein nicht unerhebliches Interesse des Arbeitnehmers gegeben. Die Abgrenzung ist im Detail schwierig und muss nach den Gesamtumständen getroffen werden. Der Vorteil muss im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden und das Ausmaß der Bereicherung bzw. der Entlastung des Arbeitnehmers deutlich in den Hintergrund treten.

Die Aufwendungen des Betriebes für eine "Sensibilisierungswoche", in der grundlegende Erkenntnisse über einen gesunden Lebensstil im Rahmen eines ganzheitlichen Personalentwicklungsprogramms vermittelt werden, sind als Arbeitslohn zu werten (BFH, 21.11.2018 – VI R 10/17) . Die Zuwendung kann lediglich im Rahmen des § 3 Nr. 34 EStG als Arbeitgeberaufwendung zur Gesundheitsförderung steuerfrei belassen werden.

3. Lohnsteuer und Sozialversicherung

Es gilt der Grundsatz: Für zusätzliche Vergütungen, die lohnsteuerfrei sind, sind auch keine Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV). Voraussetzung ist aber, dass der Arbeitgeber die Bezüge mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belässt. Wird die Steuerfreiheit erst im Nachhinein geltend gemacht, bleibt es bei der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Erhebt der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum bei Zulagen, Zuschüssen und ähnlichen Einnahmen pauschal nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 , Abs. 2 EStG oder § 40b EStG , führt dies ebenfalls zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 und 4a SvEV). Voraussetzung ist außerdem, dass diese Bezüge nicht individuell beim einzelnen Arbeitnehmer versteuert werden. Es reicht also nicht aus, dass die Pauschalversteuerung rechtlich zulässig ist; Beitragsfreiheit tritt nur ein, wenn der entsprechende Entgeltbestandteil bei der jeweiligen Abrechnung tatsächlich pauschal versteuert wurde. Eine im Nachhinein erfolgte Pauschalversteuerung wirkt sich nach einer Vereinbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung aus. Diese ist spätestens bis zum Ende Februar des Folgejahres zu erstellen (§ 41b EStG ; § 93c AO).

Andere Rechtsgrundlagen für die Pauschalbesteuerung führen nicht zur Beitragsfreiheit und haben auch keinen Einfluss auf die Beurteilung der Versicherungspflicht.

Zuwendungen Dritter sind nicht schon dann Arbeitsentgelt i.S.d. Sozialversicherung, wenn sie ohne das Beschäftigungsverhältnis nicht gewährt worden wären. Geldwerte Leistungen führen nur dann "im Zusammenhang mit der Beschäftigung" zur Beitragspflicht, wenn sie an eine Leistung des Arbeitnehmers, die er im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses erbringt, anknüpfen und zu einer Vermögensmehrung gerade bei diesem Arbeitnehmer führen sollen (BSG, 18.01.2018 – B 12 R 1/17 R – Verzicht einer Bausparkasse auf Abschlussgebühren bei Verträgen mit Mitarbeitern einer Bank). Arbeitslohn von Dritten liegt nur vor, wenn der Dritte den Vorteil im Interesse des Arbeitgebers einräumt, nicht jedoch, wenn der den Rabatt aus eigenwirtschaftlichen Gründen gewährt. Daher sind Reise-Rabatte, die Reiseunternehmen für Angestellte von Reisebüros gewähren, kein Arbeitslohn und daher nicht zu versteuern (FG Düsseldorf, 21.12.2016 – 5 K 2504/14 E) . Mit den Rabatten soll die Geschäftsverbindung gefördert werden.

Für die Steuerfreiheit bzw. die Zulässigkeit der Pauschalversteuerung muss es sich häufig um eine Leistung handeln, die "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn hinzukommt".

Die Frage, wann eine Zuwendung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn i.S.d. steuerrechtlichen Regelungen gewährt wird, war in der Vergangenheit umstritten. Die Rechtsprechung unterschied sich deutlich von der eher restriktiven Haltung der Finanzämter, die aufgrund eines Nichtanwendungserlasses des BFM bestand. Strittig war insbesondere, ob auch Gehaltsumwandlungen die vorgesehenen Steuervorteile genießen können. Durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020 (BGBl. I Nr. 65 S. 3096) wurde dies in § 8 Abs. 4 EStG klargestellt. Leistungen des Arbeitgebers werden danach nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Von einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistung ist auch dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder auf Grund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage (wie Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz) einen Anspruch auf diese hat. Nach der Begründung des Gesetzes soll damit der weitergehenden Auslegung des BFH nicht gefolgt werden und die jeweilige Steuerbegünstigung nur für echte Zusatzleistungen eingeräumt werden. Gehaltsumwandlungen scheidet daher aus. Die Regelung trat rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ggf. bleibt bei Altfällen nur die Möglichkeit, Einspruch gegen die Steuerfestsetzung einzulegen; der frühere Nichtanwendungserlass, mit dem die Rechtsprechung des BFH ignoriert wurde, bindet die Gerichte nicht.

Die Möglichkeit der Pauschalversteuerung ist teilweise unmittelbar im Gesetz geregelt (z.B. für Betriebsveranstaltungen in § 40 Abs. 2 EStG), zum Teil muss aber auch das Betriebsstättenfinanzamt zustimmen (§ 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG).

Die Pauschalversteuerung nach § 37b Abs. 1 S. 1 EStG ist für Bezüge zulässig, die betrieblich veranlasst sind und zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden (BFH, 21.02.2018 – VI R 25/16).

Praxistipp:

Da die steuerliche und beitragsrechtliche Behandlung der Bezüge teilweise detailliert geregelt ist, sollten sie diese im Zweifel genau prüfen und sich ggf. beim Finanzamt oder der Krankenkasse erkundigen.

Der Arbeitnehmer kann eine vermeintlich unberechtigte Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen nicht in Form einer Leistungsklage vor den Arbeitsgerichten geltend machen (BAG, 09.08.2016 – 9 AZR 417/15).

In Bezug auf die Sozialversicherung hat das BSG entschieden, dass es sich bei Zuwendungen, die durch einen Lohnverzicht der Belegschaft finanziert werden, um Arbeitsentgelt handelt und daher Beitragspflicht besteht. Dies gilt, wenn der ursprüngliche Bruttoarbeitslohn rechnungsmäßig fortgeführt wird und die Zuwendungen (hier: Tankgutscheine und Vermietung von Werbeflächen auf den PKWs der Mitarbeiter) als neue Gehaltsanteile angesehen werden. Auch die steuerrechtliche Freigrenze von 44 EUR monatlich kann nicht angewandt werden (BSG, 23.02.2021 – B 12 R 21/18 R).

4. Freigrenze und Freibetrag

Die beiden Begriffe müssen sehr sorgfältig unterschieden werden. Wird eine Freigrenze überschritten, führt dies zur Abgabepflicht für die gesamte Zuwendung.

Beispiel:

Sonstige Sachbezüge sind nach § 8 Abs. 2 S. 11 EStG nicht als Arbeitslohn anzusehen, wenn ihr Wert einschließlich Verpackungs- und Versandkosten (FG Baden-Württemberg, 04.08.2016 – 10 K 2128/14) nach Abzug evtl. Eigenbeteiligungen die Bagatellgrenze von 44 EUR im Monat nicht überschreitet. Unter die Regelung fallen die meisten Sachleistungen. Erhält ein Mitarbeiter solche Sachbezüge im Wert von 44,01 EUR oder mehr im Monat, werden aus dem gesamten Betrag Abgaben fällig. Erhält der Mitarbeiter verschiedene Sachbezüge, sind diese zu addieren. Die Freigrenze kann also nur einmal angewandt werden. Außerdem handelt es sich um einen Monatsbetrag; wird er in einem Monat nicht ausgeschöpft, kann der Rest nicht übertragen werden.

Bei Freibeträgen dagegen bleibt es bis zu dem festgelegten Wert bei der Abgabefreiheit, auch wenn die Zuwendung höher ist.

Beispiel:

Ein Übungsleiter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Vergütung von 800 EUR; es besteht Versicherungspflicht. Nach § 3 Nr. 26 EStG gilt ein Freibetrag von 3.000 EUR jährlich, 250 EUR monatlich. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sind daher aus 550 EUR monatlich zu berechnen.

5. Zusatzleistungen

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die wichtigsten Zusatzleistungen. Für die Besteuerung bzw. die Beitragspflicht im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, von Reisekosten und für Firmenwagen gelten differenzierte Regelungen; siehe dazu die Beiträge im Arbeitsrechts-Lexikon.

Bezug	Freigrenze und Freibetrag	Option Pauschalversteuerung	Hin
Aktioptionen	Freibetrag: 360 EUR jährlich		Opt bes Akti fest erw Geb Vor Kurs abz han Bes Die der börs Arb alle Abs wirt geld ents der Ver eine Zeit Arb wirt die Zeit Arb zum an d BFH
Annehmlichkeiten (Getränke und Genussmittel, die dem Arbeitnehmer zum Verzehr im Betrieb überlassen werden (z.B. Kaffeeautomat, Getränke und Gebäck bei Besprechungen)	Freigrenze: Kein Höchstbetrag – in vollem Umfang steuerfrei		Mus zur führ
Anwesenheitsprämie			Wir ode aus steu Arb lieg vor. Allg
Arbeitskleidung	Steuerfrei und beitragsfrei in der Sozialversicherung		Vor typi Arb
Arbeitsmittel			Ein ist a aus ges

			<p>siehe "We Mita Arb Ste</p>
<p>Aufmerksamkeiten (Geschenke aus persönlichen Anlässen, Speisen bei außergewöhnlichen Einsätzen im betrieblichen Interesse)</p>	<p>Freigrenze: 60,00 EUR je Geschenk</p>		<p>Ma meh nich BM 6 – (ste vor, Brö Es h dah anz 36/ 201 klar (ste auc nac Gel auf Dies Gel Bez bere Zah erfü Gut ang Deu Bar</p>
<p>Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen</p>	<p>Ist die Aufwandsentschädigung im Gesetz oder einer Rechtsverordnung festgelegt, ist sie bei hauptamtlich tätigen Personen in voller Höhe steuerfrei. Bei ehrenamtlich tätigen Personen ist 1/3 der Aufwandsentschädigung, mindestens aber 250 EUR steuerfrei. Sind die Anspruchsberechtigten und der Betrag oder auch ein Höchstbetrag nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt, kann bei hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Personen in der Regel ohne weiteren Nachweis ein steuerlich anzuerkennender Aufwand von 250 EUR monatlich angenommen werden. Die Beträge wurden durch Beschluss des Bundeskabinetts vom 24.03.2021 auf die angegebenen Beträge angehoben. Der Bundesrat muss dieser Änderung durch die Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 noch zustimmen.</p>		
<p>BahnCard</p>			<p>Ste ang das Ans</p>

			übe Beh Bas der volls um Ans betr Teil Kos Fah als zun um Nach Fra St ; 15.0 S 2 kan Reis
Beihilfen	Freibetrag: 600 EUR jährlich, unter weiteren Voraussetzungen auch unbegrenzt (R 3.11 Abs. 2 LStR).		Ste meh und Arb Ere Tod Hoc gelt (Za unte 3.1
Belegschaftsrabatte (Bezug von Waren des Unternehmens zum Sonderpreis)	Freibetrag: 1.080 EUR jährlich		Vor Arb Arb mus Die Arb ode abe bed und BFH Prei 4 P den Alte nac ang des auft ode übe Arb erbr Dies Wa

Vor
(BF
bes
jew
auf
Kon
30.0
Han
Bez
dure
hat
wec
erho
Arb
11.1
anh
Sow
han
anfa
einz
geld
führ
Die
une
Luft
ihre
glei
Fina
16.1
Fina
S 2
erst
Fah
Bah
gew
une
Frei
Nut
Letz
wer
Frei
geld
kon
BFH
23/1

Da
Ruh
Bun
(Fal
Ver
neb
Arb
ber
Ver
Geg
Ruh
Zeit

			wer Fah Erre abg Ver 11.0
Beratungs- und Betreuungskosten, die zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (Vermittlung von Betreuungspersonal für Kinder und pflegebedürftige Angehörige, Notbetreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, die aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen erforderlich wird).	Freibetrag: 600 EUR jährlich		Reg auc Fre Zwe ist d Loh zus Anla vera eine Bei Sta und Voll eing Kinc Betr wer pfe auc Arb auc Cor Vor Betr wer Cor Die Reg zur ang und Kinc Betr weg org aus Betr Betr
Berufskraftfahrer-Pauschbetrag	8 EUR je Übernachtung im Kfz.		Mit abg beru Kfz. san höh stat
Berufshaftpflichtversicherung – Übernahme der Beiträge			Zu um nich eige Arb

			<p>die Rec Rec Min wer die Ver 01.1 Haf im A Pflie in d Min hina der vers ges Prä Arb</p> <p>Zu d Beit Ber Arb mbE Rec eine (§ 5 Ver sich die Ver aufg erst ein anh</p>
Betriebliche Krankenversicherung	Wenn Sachbezug, gilt für die Beiträge die Freigrenze von 44 EUR monatlich.		<p>Die Kra der der Arb aus nich kan Kra als 44 E . Die Bun 201 Ste und Frei steu Ber auc z.B. ang Loh</p>

			Beit (sie 201 Bes der 20.1 sein unte eine Unt wer (BF kom Beit Betn 201 (ste auc nac Gel auf Dur Jah 21.1 die 01.0 mon
Betriebsveranstaltungen (Ausflüge, Feiern)	Freibetrag: 110 EUR jährlich je Mitarbeiter. Sachzuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen können bis zu 60 EUR pro Mitarbeiter sind in die Gesamtkosten einbezogen werden.	Übersteigender Betrag kann mit 25 Prozent pauschal versteuert werden.	Der Ver Stic
Bonus (Corona-Pandemie)	Beihilfen und Unterstützungen für Beschäftigte bis zu 1.500 EUR, die vom 01.03. bis 30.06.2021 gewährt werden, sind steuerfrei. Nach dem Entwurf des Abzugssteuerentlastungs-modernisierungsgesetz, das von Bundestag verabschiedet wurde und dem der Bundestag am 28.05.2021 zugestimmt hat, soll diese Steuerbefreiung bis 31.03.2022 verlängert werden. Die Zuwendung muss zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Vergütung gezahlt werden. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlässe i.S. des Steuerrechts (R 3.11 Abs. 1 S. 1 LStR) vorliegt. Der Freibetrag gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Geldbetrag oder einen Sachbezug handelt.		Ein vom S 2 ist a Soz das zur Bela zus Arb Einz Rah Ste von Arb Bon beit (sur And unb eine gilt Arb

			Zuw Fre Unt Die gele auc Die wer Beit Loh Aus 202 FAC 18.0 Pfle auf die Som Pfle mei ges Voll des
Bonusprogramme für Fachverkäufer			Es h Ent Pro ode Einz es s han wer § 38 müs der 21.0 Pau Abs Zuw vere
Bußgelder – Übernahme durch Arbeitgeber			Urte : Gr Ste Nie 4 Kl Rec And 04.1 Ents Ver Fals Pak bei unte Bei Inne als Bes

			Den Über gelde auf nicht Part hin Das 13.0 die zu e We den den Reg ents Arb Rec
Corona-Test	Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten von Covid-19-Tests (Schnelltest, PCR- und Antikörper-Tests), ist es aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen.		Die Arb Seit
Corona – Vergütungen an Ärzte in Impf- und Testzentren	Einnahmen aus diesen Tätigkeiten sind in der Zeit vom 15.12.2020 bis 31.12.2021 (Impfzentren) bzw. 04.03.2021 bis 31.12.2021 (Testzentren) nicht beitragspflichtig (siehe auch §§ 130, 131 SGB IV i.d.F. durch das MTA-Reform-Gesetz vom 24.02.2021 [BGBl. I Nr. 9 S. 274]).		
Darlehn an Mitarbeiter		Möglich als Sachzuwendung, soweit die Voraussetzungen des § 37b EStG erfüllt sind. Geldwerter Vorteil ist aber bei eigenen Arbeitnehmern beitragspflichtig in der Sozialversicherung (siehe auch § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 14 SvEV). Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist auch eine Pauschalversteuerung mit Genehmigung des Finanzamtes möglich; führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung (§ Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SvEV).	Bei mar mar vers mar verr Vor falle weit ber die wer über verg BM 5 – Aufz der Loh über Dur Jah 21.1 die 44 E

			Es i eine Es g LAG 15 S
Datenverarbeitungsgeräte, die dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen werden	Nutzung ist lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 45 EStG). Die Überlassung muss aus dem Arbeitsvertrag oder sonstigen arbeitsrechtlichen Regelung resultieren (siehe auch BMF-Schreiben vom 15.12.2016 – IV C 5 – S 2334/16/10003).		Ste von Ver träg 800 Abs gele nac steu
Dienstfahrzeuge	Darf der gekaufte, geleaste oder gemietete Dienstwagen auch für private Fahrten benutzt werden, ist der geldwerte Vorteil zu versteuern. Die Steuer geht allein zu Lasten des Arbeitnehmers, auch wenn sie nachträglich ermittelt und an das Finanzamt abgeführt wird (BAG, 17.10.2018 – 5 AZR 538/17).		Der folg Kale Proz zuz Um Erst Fah Arb sinc des Entf Alte Auf erm entf anh fest wird fest Der Abs Vor Arb übe die Tret Übe kein Nut VI F 3. A Fah der Proz Entf Tag Der kan Dien

zah
nutz
Die
Unt
dab
eine
Ver
Nie
; Re
anh

Für
gilt
Ans
Loh
Ben
bei
dies
höc
elek
60 k
min
Ben
Bes
rein
emi
mor
List
Ans
60.0
für V
kein
gefa

Für
Ele
Brut
Batt

Die
bei
die
zur
auc
Rah
erfo
obe
Min
Bad
3-S

Wird
Füh
wird
ebe
Einz
vom
S 2

			Die une Selb Ehe kan ane R 4 Mög Feu eine geld Leit stär R 4 anh
Ehrenamtszuschale	<p>Freibetrag: Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit in einer öffentlichen Einrichtung oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sind bis zur Höhe von 840 EUR im Jahr steuerfrei (§ 3 Nr. 26a EStG).</p> <p>Auch nebenamtlich tätige Helfer in Corona-Impfzentren, die sich in der Verwaltung und der Organisation engagieren, gilt der Ehrenamtsfreibetrag.</p> <p>Steuerfreibetrag kann entweder en block zu Beginn des Kalenderjahres oder pro rata in gleichbleibenden Anteilen pro Monat in Anspruch genommen werden.</p>		Wer Zus wer Bet Glei für d tätig eine ang
(Elektro)Fahrrad, das dem Mitarbeiter auch für privaten Fahrten gestellt wird	<p>Die Nutzung ist bis 2030 steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird (§ 3 Nr. 37 EStG). Dann beitragsfrei in der Sozialversicherung. Entgeltumwandlung ist möglich, dann Abschluss eines Leasingvertrages. Zu versteuern ist dann monatlich 1% des halben Listenpreises. Dann besteht Beitragspflicht in der Sozialversicherung.</p> <p>Bei erstmaliger Anschaffung des Fahrrades ab 2019 gilt Folgendes: Für das Jahr 2019 ist monatlich 1 % des halben Listenpreise, ab 2020 monatlich 1 % des geviertelten Listenpreises zu versteuern. Maßgebend für den Listenpreis ist die unverbindliche Preisempfehlung, auf volle 100 EUR abgerundet. Diese Regelung gilt bis 2030.</p>	Überlässt der Arbeitgeber dem Mitarbeiter unentgeltlich oder verbilligt ein Fahrrad, kann der geldwerte Vorteil mit 25 Prozent versteuert werden. Dadurch tritt auch Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ein. Voraussetzung ist, dass die Übereignung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.	Reg Elek ang Elek Kfz. Ges sind Vor Dies Dies Einz Erla Län
Elektrofahrrad, das im Betrieb aufgeladen wird	Aufladen ist lohnsteuerfrei und nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung.		Fall Ste Elek Kfz. Billi Vor auc ang 26.1

			S 2 lohn Über Arb BML 5 – betr dere sozi
Elektromobilität (Förderung)		<p>Wird eine Ladestation unentgeltlich oder verbilligt an den Mitarbeiter übereignet, kann der geldwerte Vorteil bis Ende 2030 mit 25 % pauschal versteuert werden (§ 40 Abs. 2 EStG).</p> <p>Pauschalversteuerung löst auch Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus.</p> <p>Regelung gilt auch für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung.</p>	Dar im E Vor auc Lad aus Dies Dies gen für d Leis Ver gilt "ver (Lei Arb priv auf, steu zus Arb Ele Hyb zus Arb Ele Hyb BML - S Arb min Vor Dies
Entgeltumwandlung zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung (§ 3 Nr. 63 EStG)	Freibetrag: jährlich 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2021 = 6.816,00 EUR, monatlich 568,00 EUR).		Vor Pers una ges vers sinc bion Inva Eint Anw Ent gilt han des Vers

			der Ente im C Arb Fina (sie 06.1) . E zu d eige der verp Anw Nr. sie Ver wer Soz Beit allg = 3. 284
Erholungsbeihilfen, die zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden	Freibetrag: Zur Abwehr oder Heilung von Berufskrankheiten: unbegrenzt steuerfrei. Bei Kuraufenthalt des Mitarbeiters zur Wiederherstellung der Arbeitskraft als Beihilfe bis zu 600 EUR jährlich steuerfrei.	Jährlich bis 156 EUR für Mitarbeiter, 104 EUR für seinen Ehepartner und 52 EUR für jedes Kind können mit 25 Prozent pauschalversteuert werden. Dann ist nicht Voraussetzung, dass die Beihilfe zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird. Sind die Leistungen höher, ist eine individuelle Versteuerung des gesamten Betrages erforderlich. Beihilfe muss entweder innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Urlaub des Mitarbeiters gezahlt werden oder der Mitarbeiter muss schriftlich erklären, dass er das Geld für den Urlaub verwendet.	Abw Arb
Essensmarken/ freie oder verbilligte Mahlzeiten, die zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden	Freigrenze: Mahlzeiten im Betrieb sind mit den amtlichen Sachbezugswerten anzusetzen. Voraussetzung für Essensmarken ist, dass von dem Mitarbeiter arbeitstäglich tatsächlich eine Mahlzeit erworben wird. Lebensmittel können anerkannt werden, wenn sie zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder zum Verbrauch während der Pausen geeignet sind. Der Zuschuss darf den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigen. Essensmarke ist nicht mit dem tatsächlichen Wert, sondern ebenfalls mit dem amtlichen Sachbezugswert (2021 = 3,47 EUR für	Pauschalversteuerung mit 25 Prozent möglich, wenn Mahlzeiten nicht als Entgelt vereinbart sind. In diesem Fall besteht Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.	Gilt Arb Aus Täti Mon Drit Wer übe Sieh 28.1 S 2

Mittagessen) zu versteuern. Der Betrag vermindert sich um eine evtl. Zuzahlung des Arbeitnehmers. Der Wert der einzelnen Marke darf (2021) nicht mehr als 6,57 EUR pro tatsächlichem Arbeitstag betragen. Ist er höher, ist der tatsächliche Wert der Essensmarke steuer- und beitragspflichtig. Ggf. kann die Freigrenze von 44 EUR monatlich

(ab 01.01.2022 50 EUR monatlich)

angewandt werden. Essensmarken dürfen nicht für Krankheits- und Urlaubstage ausgegeben werden. Voraussetzungen siehe auch BMF-Schreiben vom 18.01.2019 – IV C 5 – S 2334/08/10006-01) und Erlass des Bayrischen Landesamtes für Steuern vom 11.02.2019 – S 2334.1.1 – 43/7 St36. Die Begünstigung gilt auch, wenn Tätigkeit im Home-Office verrichtet wird und für Teilzeitkräfte. Außerdem muss die tägliche Arbeitszeit keine Pausen vorsehen. Der Erwerb einzelner Bestandteile der Mahlzeit bei verschiedenen Akzeptanzstellen ist unschädlich.

Gegen die steuerliche Einordnung als Sachbezug spricht weder, dass Restaurantschecks in täglichen Leben ähnlich dem Bargeld verwendbar sind, noch die Angabe einer Wertobergrenze auf dem einzelnen Scheck (FG Sachsen-Anhalt, 14.11.2019 – 2 K 768/16) .

Werden den Mitarbeitern trockene Brötchen zur Verfügung gestellt, handelt es sich nicht um ein Frühstück, daher ist kein Sachbezugswert anzusetzen (BFH, 03.07.2019 – VI R 36/17) . Es handelt sich dann um eine nicht steuerpflichtige Aufmerksamkeit.

<p>Fahrtkostenzuschüsse, die für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden</p>		<p>Pauschalversteuerung mit 15 Prozent, bis maximal arbeitstäglich 0,30 EUR je Entfernungskilometer. Zur Ermittlung der maßgebenden Entfernung siehe BFH, 24.09.2013 – VI R 20/13 . Maßgebend kürzeste Verbindung (Ausnahme: Mitarbeiter benutzt regelmäßig eine offensichtlich Verkehrsgünstigere Verbindung. Nebenkosten, wie z.B. Mautgebühren dürfen nicht zusätzlich berücksichtigt werden. Kosten öffentlicher Verkehrsmittel können in vollem Umfang pauschal versteuert werden. Zur Frage, ob ein Taxi ein öffentliches Verkehrsmittel i.d.S. ist, ist unter dem Az. VI R 26/20 ein Revisionsverfahren anhängig.</p>	<p>C 5 auc Es d erfo Pau Hins Fah Nr. sieh 19/ Abs sieh Fah</p>
<p>Fitness-Studio - vergünstigte Nutzung</p>	<p>Steuerfrei, wenn der gewährte Vorteil die Freigrenze für Sachzuwendungen von 44 EUR nicht übersteigt.</p> <p>Der geldwerte Vorteil ist mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Maßgebend sind daher die Kosten des Arbeitgebers (BFH, 07.07.2020 – VI R 14/18) .</p> <p>Durch Art. 3 Nr. 1 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21.12.2020 (BGBl. I Nr. 65 S. 3096) wird die Freigrenze ab 01.01.2022 von 44 EUR auf 50 EUR monatlich erhöht.</p>	<p>Pauschalbesteuerung nach § 37b mit einem Steuersatz von 30 Prozent ist möglich, auch wenn die Freigrenze von 44 EUR überschritten wird.</p>	<p>Der Fitn geld teilr zu, die hina Ans hab Uns einj den Arb 07.0 Dur wur das Einn zwe nac Geld auf Dies Geld Bez bere</p>

			Zah erfü Gut ang Akz eins aus Bew jewe Abg Abs auc Soz Gev Bar dah
Fort- und Weiterbildungskosten	Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers sind – rückwirkend ab 2019 - grundsätzlich steuerfrei. Dies steht im Zusammenhang mit der bereits eingeführten Förderung von Weiterbildungsleistungen, die die Beschäftigungsfähigkeit von Mitarbeitern (auch im Hinblick auf den digitalen Wandel) verbessern sollen.		Siehe Stu geh Flü für erfo der und Kos hat. Kos Sch S 2
Geldbuße – Übernahme durch Arbeitgeber			Siehe
Geschäftsanteile – Verbilligter Erwerb			Der Ges auc wer Ges gew Mita Geg Mita des Wer 15.0
Gesundheitsförderung, Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (§ 3 Nr. 34 EStG)	Freibetrag: Bis 600,00 EUR jährlich pro Mitarbeiter		Vor dur wur nich han Kra Leit Zer Prä ww bea Arb

Ges
Zert
geh
Stre
Ern
Dar
Ste
ein
Ma
Spo
Anb
Ma

Auf
eig
den
Qua
von
dur
Ang

Nac
Übe
zum
Bun
gen
Einz

kön
entr
vom
S 2

Ste
Mitg
Spo
bei
Dar
Mitg
Frei
mon
wer
Ver
zwe
aus
auc
Jah
schl
zu M
eine
nutz

Uns
jew
die
Arb
07.0

	<p>Das Gleiche gilt, wenn dem Arbeitnehmer die Kosten dafür erstattet werden und die Arbeitsmittel Eigentum des Arbeitgebers werden.</p> <p>Selbst angeschaffte Arbeitsmittel und Einrichtungsgegenstände wie Schreibtisch und Bürostuhl, die nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden, kann der Arbeitnehmer als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Digitale Wirtschaftsgüter, wie Hard- und Software können im Jahr der Anschaffung sofort geltend gemacht werden.</p>		
	<p>Dem Arbeitnehmer im Homeoffice entstehende Telefon- und Internetkosten können pauschal in Höhe von 20 Prozent des Rechnungsbetrages bis maximal 20 EUR monatlich steuerfrei erstattet werden. Entstehen tatsächlich höhere Kosten müssen diese über drei Monate in tatsächlicher Höhe nachgewiesen werden (Nachweis zu den Lohnunterlagen nehmen). Zulässig ist auch die Erstattung per Einzelnachweis.</p>		Einzel
	<p>Für die Jahre 2020 und 2021 können Arbeitnehmer, die im Home-Office tätig waren, pro Tag 5 EUR für maximal 120 EUR steuerlich geltend machen. Der Betrag wird am steuerpflichtigen Einkommen abgezogen.</p>		§ 4
Incentivreisen		<p>30 Prozent Pauschalsteuer bei Zuwendungen bis 10.000 EUR pro Mitarbeiter und Jahr.</p>	Siehe BML - S. 3 Pauschal SV. wer über Arb
Internetnutzung			Siehe
Jobticket	<p>Arbeitgeberleistungen (Sachbezüge und Zuschüsse), für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet oder zu einem vom Arbeitgeber festgelegten Sammelpunkt mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr sind unbegrenzt steuerfrei. Voraussetzung ist, dass die Beteiligung des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geleisteten Arbeitsentgelt erfolgt. Außerdem gilt dies auch für private Fahrten des Arbeitnehmers (§ 3 Nr. 15 EStG). Die private Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs wird nicht von der Steuerbefreiung umfasst. Die Arbeitgeberleistung mindert die Entfernungspauschale. Die Steuerfreiheit zieht auch Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung nach sich.</p>	<p>Durch das Jahressteuergesetz 2019 können Jobtickets ab 01.01.2019 alternativ auch pauschal mit 25 % versteuert werden. Dafür erfolgt keine Anrechnung mehr auf die Entfernungspauschale. Außerdem bleiben die Zuwendungen dann beitragsfrei in der Sozialversicherung. Die Möglichkeit der Pauschalversteuerung gilt auch, wenn das Jobticket durch Gehaltsumwandlung finanziert wird. Die Pauschalbesteuerung führt auch zur</p>	<p>Begle Arbeitsunternehmensverkehrs zum Leis das Die in d der Abs bete wer Entg Pau Nut der nicht wird ang</p>

	Davon unabhängig liegt bei der Gewährung eines mit einem Verkehrsverbund vereinbarten verbilligten Jobtickets in Höhe des Preisvorteils kein Arbeitslohn vor, wenn der Arbeitgeber damit die Arbeitnehmer zur Nutzung des ÖPNV motivieren und so die angespannte Parkplatzsituation entschärfen wollte (FG Hessen, 25.11.2020 – 12 K 2283/17 – Revision anhängig unter dem Az.: VI B 5/21).	Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Eine rückwirkende Korrektur der Beiträge für 2019 ist nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger nicht möglich (TOP 5 der Niederschrift über die Besprechung am 18.03.2020).	Paul gelt eine Fern ob s Arb Fah bere steu Fall hina (Ein 15.0 S 2 Eine Hon Einc
Jubiläumszuwendungen		30 Prozent Pauschalsteuer bei Sachzuwendungen im Wert bis 10.000 EUR. Bei Bezügen bis 1.000 EUR pro Arbeitnehmer ist eine Pauschalversteuerung mit einem besonderen Pauschalsteuersatz möglich. Möglich bei Bezügen bis 1.000 EUR pro Arbeitnehmer mit einem besonderen Pauschalsteuersatz.	Gr bes Pau Beit Zuw für n § 34 Ber Bet der insb Tari zwei Arb 04.0
Kinderbetreuungskosten/ Kindergartenzuschüsse, die zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden			Bei Ver beit Reg Siel Kind
Kundenbindungsprogramme (z.B. "Bonusmeilen")	Soweit die Prämien für dienstliche Flüge eingesetzt werden, entsteht kein Arbeitslohn. Erfolgt die Einlösung zu privaten Zwecken, liegt Arbeitslohn von Dritten vor, für den der Arbeitgeber grundsätzlich Lohnsteuer abziehen muss. Steuerfreiheit besteht aber, in diesem Fall bis zur Höhe von 1.080 EUR jährlich (§ 3 Nr. 38 EStG).	Auf Antrag kann das Finanzamt für den steuerpflichtigen Teil der Zuwendung die Pauschalbesteuerung zulassen.	Siel Ste St3
Kurzarbeitergeld – Zuschuss	Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld sind steuerfrei, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen und sie für Lohnzahlungszeiträume vom 01.03. bis 31.12.2021 geleistet werden (§ 3 Nr. 28a EStG i.d.F. durch das Gesetz zur		Nac glei Bef Soz im L Loh Sie Pro

	Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 19.06.2020 – BGBl. I Nr. 20 S. 1385 und das Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020 (BGBl. I Nr. 65 S. 3096).		
Parkplatz – unentgeltliche Überlassung			Stell Firm dem Park steu Arb 2 K wer Park Täti Loh Soz bei erst Beit 9.8
Personalrabatte, die der Betrieb auf seine Waren oder Dienstleistungen seinen Mitarbeitern gewährt.	Freibetrag: 1.080 EUR je Kalenderjahr steuer- und beitragsfrei.		Sieh
PC/Handykosten, die zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden	Steuerfreiheit, wenn der Arbeitnehmer betriebliche Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationsgeräte privat nutzen darf (§ 3 Nr. 45 EStG). Dazu gehören auch Smartphones, Tablet-PCs und ähnliche Geräte (§ 3 Nr. 45 EStG). Regelung gilt aber nur, wenn die Geräte im wirtschaftlichen Eigentum des Betriebes bleiben.	Bei unentgeltlicher oder verbilligter Überlassung oder Zuschuss für die Internetnutzung: Pauschalversteuerung mit 25 Prozent (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG , offen gelassen: FG Sachsen, 02.11.2017 – 8 K 870/17). Nach einer Entscheidung des FG Düsseldorf ist die Pauschalversteuerung nur zulässig, wenn durch die Zuwendung ein Mehr an Arbeitslohn zu der Vergütung hinzukommt. Dagegen sei das Kriterium der Freiwilligkeit nicht entscheidend (FG Düsseldorf, 24.05.2018 – 11 K 3448/15 H (L)).	Ste führ Soz "Zu Zu d rech § 4 Arb Arb dies Ver auc Ver Kos übe 49/2 Rev
Rabatte durch Fremdfirmen			Arb beit Geg Mita mit spri Ver mit 20.0 Anw

			<p>44 B Dur Jah 21.1 die 44 B Arb wer des wer eige Dah Reis Reis und Düs . Mi Ges Ver Zuw vert eige die Arb ode Inte Arb Daz Rev Nac wur inne aus zwis (FG . We eine Arb Her dies nich Rab eige Aut Rhe 169</p>
Sachgewinne aus Verlosungen oder Preisausschreiben			<p>Füh nich Sow Fall grun BMI 6 –</p>

<p>Sachzuwendungen allgemein</p>	<p>Freigrenze: 44,00 EUR monatlich (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG). Verschiedene Sachzuwendungen sind zu addieren. Die Freigrenze gilt bei begünstigten Gutscheinen und Geldkarten nur, wenn diese zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Vergütung gewährt werden. Hinweis:</p> <p>Durch Art. 3 Nr. 1 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21.12.2020 (BGBl. I Nr. 65 S. 3096) wird die Freigrenze ab 01.01.2022 auf 50 EUR monatlich erhöht.</p>		<p>Steuer Bar Sach dann die oder der der dies Sach Arb zuka Jah Abs (ste auc nac Geh auf Dies Geh Bez bere Abs Zah (ZA Dies Gut ang Akz eins aus Pro wer Es v Abs wer aus ode jedo Nr. 31. ane Kar geg der Gut geb BM 5 – Der Pro Tan bew ode</p>
----------------------------------	---	--	--

			<p>We Abs End allg Letz verg gez am 36/0 Mög Zus der Verp ber 32/1 Ver Onli Fra Akz i.S.v Am</p> <p>We BML - S</p> <p>Die wer Arb Firm kön jewe die Arb 07.0 Sach anh bem Dier Bed vert 14/1 11.0 S 2</p> <p>Sow Zuw Soz Loh 31.1 Nicht Fin eing Bes der 24.0</p>
Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder	Grundsätzlich handelt es sich bei dem Beschenkten um steuerpflichtige Einnahmen. Dies	Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG mit	Stre 10 E

Nichtarbeitnehmer

gilt nur dann nicht, wenn der Schenker die Pauschalsteuer nach § 37b EStG übernimmt. Zuwendungen an Geschäftspartner, Kunden oder Mitarbeiter von Geschäftspartnern im Wert von mehr als 35 EUR netto dürfen nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

einem Pauschalsteuersatz von 30 Prozent möglich. Voraussetzung: Sachzuwendung führt beim Empfänger dem Grunde nach zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften. Darüber hinaus müssen die Zuwendungen betrieblich veranlasst und zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden (BFH, 21.02.2018 – VI R 25/16) . In die Bemessung der Steuer sind alle Kosten einzubeziehen, die bei den Empfängern als Zuwendung angekommen sind. Bei Veranstaltungen gehört dazu auch der äußere Rahmen (FG Münster, 27.11.2018 – 15 K 3383/17 L). Entscheidung zur Erhebung der Pauschalsteuer kann für Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer unabhängig voneinander durch Abgabe der entsprechenden Lohnsteueranmeldung ausgeübt werden (BFH, 15.06.2016 – VI R 54/15) . Entscheidung kann nach dem Urteil später wieder rückgängig gemacht werden (anders bisher BMF-Schreiben 19.05.2015 – IV C 6 S 2297-b/14/10001). Pauschalbesteuerung für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer bis 10.000 EUR möglich. Eintrittskarten zu Bundesligaspielen stellen bei den Arbeitnehmern Arbeitslohn dar, der nach § 37b EStG pauschal versteuert werden kann (Einzelheiten siehe FG Bremen, 21.09.2017 – 1 K 20/17).

Dies
Auf
Einz
19.0
– te
BMF
6 –
Abs
Mün
Bei
§ 37
eige
das
Soz
der
Nicht
Pau
kön
Bet
§ 4
übe
ebe
dah
BFH
auc
IV C
den
in d
Pau
Auf

		Pauschalbesteuerung ist auch möglich, wenn dem Arbeitnehmer eine Prepaid-Kreditkarte mit einem Guthaben bis 10.000 EUR jährlich ausgehändigt wird, mit der er bei Akzeptanzpartnern Waren einkaufen oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen kann. Eine Auszahlung des Guthabens auf der Karte muss ausgeschlossen sein. Die Pauschalbesteuerung führt nicht zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.	
Schadenersatzzahlungen des Arbeitgebers			Die Schadenersatzzahlungen des Arbeitgebers sind Einkünfte des Arbeitnehmers und unterliegen der Lohnsteuerpflicht. Die Pflicht zur Schadenersatzhaftung ist durch die Festsetzung der Schadenersatzpflicht in § 25.0
Sicherheitstraining (für Autofahrer)	Soweit das Training durch das Arbeitsverhältnis veranlasst ist, besteht ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers und dadurch Steuerfreiheit (wie z.B. für Berufskraftfahrer oder Außendienstmitarbeiter). Ansonsten sind die Aufwendungen als Arbeitslohn steuerpflichtig		
Sonntags-, Nacht- und Feiertagszuschläge	Freibetrag: Zuschläge sind steuerfrei, wenn sie neben der Grundvergütung gezahlt werden und soweit sie z.B. für Sonntagsarbeit 50 % der Grundvergütung nicht überschreiten (Einzelheiten siehe § 3b EStG). Die Voraussetzungen des § 3b EStG sind nicht erfüllt, wenn die Zuschläge ohne Einzelabrechnung der geleisteten Stunden pauschal gezahlt werden. Dies gilt selbst dann,		Steuergeleitet, Nacharbeit, Sozial, Grundwert, über, Beit, Zus

	wenn eine bloße Kontrollrechnung erstellt wird, mit der nachgewiesen werden soll, dass die tatsächlich gezahlten Zuschläge unter dem Betrag bleiben, der steuerfrei nach § 3b EStG hätte gezahlt werden können (FG Düsseldorf, 27.11.2020 – 10 K 410/17 H [L]).		Entw wer bez Ste gez we VI F Aus Ans Nac 10 A
Sonstige Sachbezüge (z.B. Dienstwohnung, Belobigungsprämien, Fahrpreisermäßigungen etc.)		Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 S. 1 EStG möglich, Siehe dazu auch BSG, 17.12.2014 – B 12 KR 19/12 R .	Bei Beit gez Nr. aufg sein verk eine Dur unte steu eine Arb eige Wol gez des nich ohn Dies S. 1 für d Soz
Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarung	Übernahme von Steuerberatungskosten durch den Arbeitgeber führt im Regelfall zum Zufluss von Arbeitslohn und zur Besteuerung.		Es l Arb betr (Ab der eine Arb 28/1
Stromkosten, private	Zuschuss ist möglich, mit der Auflage, dass der Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise verwendet wird. Schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer erforderlich! Alternative: Betrieb schließt Vereinbarung mit dem Stromanbieter. Freigrenze: 44,00 EUR monatlich.		BFH Frei zu a
Tankgutscheine	Freigrenze: 44,00 EUR monatlich – gilt nicht für Barzuwendungen. Durch das Jahressteuergesetz 2019 wurde in § 8 Abs. 2 EStG klargestellt, dass zu den (steuerpflichtigen) Einnahmen in Geld auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere		Bei Sach Zufl Gut weil eine

	<p>Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, gehören. Dies gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes erfüllen. Dies ist der Fall, wenn Gutscheinkarten nur bei vertraglich angeschlossenen, begrenzten Akzeptanzstellen in Deutschland einsetzbar sind und eine Barauszahlung ausgeschlossen ist.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Durch Art. 3 Nr. 1 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21.12.2020 (BGBl. I Nr. 65 S. 3096) wird die Freigrenze ab 01.01.2022 auf 50 EUR monatlich erhöht.</p>		<p>Dritt mus max aus tech sein eing bei Über Ste der mon einz 3 K</p> <p>In B das Zuw Loh wer dah wer rech Zuw Ver PKV Geh die 44 B wer 21/7</p>
Telekommunikationsgeräte, die dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen werden	Nutzung ist lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 45 EStG). Die Überlassung muss aus dem Arbeitsvertrag oder sonstigen arbeitsrechtlichen Regelung resultieren (siehe auch BMF-Schreiben vom 15.12.2016 – IV C 5 – S 2334/16/10003).		<p>Ste von Ver träg 800 Abs gele nac steu</p>
Trinkgelder	Steuerfrei nach § 3 Nr. 51 EStG		<p>Um Arb von erha Rec 18.0 Beit (§ Aus Mita 18.1 VI F ein lieg Arb meh</p>
Übungsleiterpauschale			

	<p>Freibetrag: Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten; aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen bzw. Menschen mit Behinderung sind bis zu 3.000 EUR in Jahr steuerfrei (§ 8 Nr. 26 EStG).</p> <p>Auch nebenamtlich tätige Helfer in Corona-Impfzentren, die im Rahmen von Aufklärungsgesprächen oder direkt an der Impfung beteiligt sind, profitieren von dem Steuervorteil.</p> <p>Steuerfreibetrag kann entweder en block zu Beginn des Kalenderjahres oder pro rate in gleichbleibenden Anteilen pro Monat in Anspruch genommen werden.</p>		<p>Wen gem Frei</p>
Umzugskosten	<p>Freibetrag: Steuerfrei erstattet werden können für den Umziehenden (Arbeitnehmer) bis 860,00 EUR, für jeden Angehörigen (Ehegatte, Lebenspartner und Kinder) bis 573,00 EUR. Hatte der Berechtigte bisher keine Wohnung, beträgt die Pauschale 172,00 EUR (Die Beträge gelten für Umzüge seit 01.06.2020). Zu den Beträgen siehe auch BMF-Schreiben vom 20.05.2020 – IV C 5 – S 2353/20/10004:001 .</p>		<p>Erst gen beru Bes Ver Aus kön steu übe den 201 Um bes Soz</p>
Unfallversicherung		<p>Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 20 Prozent ist möglich unter den Voraussetzungen des § 40b Abs. 3 EStG . Siehe auch R 40.1 LStR 2015 . Löst Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus. Der maximale steuerliche Durchschnittsbeitrag ohne Versicherungssteuer darf maximal 100 EUR betragen.</p>	<p>Sie Gru Gru abg Gru ver steu sozi Arb grun ist. Ver Leis Prä Arb Fall Beit Ver Arb bis Ver Die anw Sac</p>

			<p>wen abs unm Ver Beit wer</p> <p>Kein Prä Dien han (BM 5 - 9</p>
Verdienstausfallentschädigungen nach dem IfSG	Es besteht in vollem Umfang Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 25 EStG).		<p>Die Soz Beit Leis Betr Zah aufz Loh Sie Pro</p>
Verwarnungsgelder – Übernahme durch Arbeitgeber			<p>Urte : Gr Ste Nie 4 Kl Rec A.M – 1 übe Pak Seit von Unt geg</p> <p>Das 13.0 die zu e Weg den den Reg ents Arb Rec</p> <p>Gel Leb Rec eing 47/0 Deu EU-</p>

			Gel Abz Abs
Werbeflächen auf Privat-PKW	Steuerfrei bis jährlich 256 EUR (§ 22 Abs. 3 EStG)		Fin an (23.1 03.1 anh 20/ 245 In B das Zuw Loh wer dah wer rech Zuw Ver PKW Geh die 44 E wer 21/-
Werbungskostenersatz			Es I sozi Arb Erst Reis Hau Ber Daf zulä Erst
Wohnung – Überlassung durch den Arbeitgeber			Wir verk übe Vor beit Soz dav für c Abs Wol abg selb kan 201 steu eine Arb eige Wol gez

			des nich ohn Dies S. 1 für d Soz die vern Wol Beit Ver der Soz 24.0 Sao zum Arb um son vert erm oste 24.0
Zuschüsse für die Unterbringung und Verpflegung ausländischer Grenzpendler	Die aufgrund der Corona-Krise aus öffentlichen Mitteln geleisteten Zuschüsse beziehungsweise Tagegeldzahlungen, die ein Arbeitgeber erhält und an seine Arbeitnehmer (ausländische Grenzpendler) zur Finanzierung der ihnen entstehenden Mehraufwendungen für Unterbringung und Verpflegung in Folge der Grenzschließung oder anderen Gründen leistet, sind kein Arbeitslohn und unterliegen damit nicht der Lohnbesteuerung.		Sieh 05.0
Zuschüsse zu Entgeltersatzleistungen	Zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss zu einer Entgeltersatzleistung (z.B. Krankengeld, Kinderkrankengeld, Krankentagegeld, Entschädigung nach dem IfSG etc.). besteht in vollem Umfang Lohnsteuerpflicht.		In d Beit zus das als